

08.12.2005

# **Gesetzentwurf**

**der Landesregierung**

## **Zwölftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen**

### **A Problem**

Die Dauer erstinstanzlicher verwaltungsgerichtlicher Verfahren wird von Verfahrensbeteiligten, aber auch in der Öffentlichkeit problematisiert. Der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist es in den zurückliegenden Jahren mit hohem Einsatz und der Unterstützung des Gesetzgebers gelungen, die Verfahrenslaufzeiten deutlich zu verkürzen. Während ein verwaltungsgerichtliches Hauptsacheverfahren im ersten Halbjahr 2002 durchschnittlich noch 20,5 Monate dauerte, konnte die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit zwischenzeitlich auf 14,7 Monate zum Ende des dritten Quartals 2005 verringert werden. Die Gerichtsbarkeit befindet sich damit auf einem guten Weg. Allerdings divergiert die Verfahrensdauer zwischen den nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten weiterhin beträchtlich. Während Hauptsacheverfahren in den allgemeinen Kammern des Verwaltungsgerichts Arnsberg zum Ende des dritten Quartals 2005 in durchschnittlich 10,1 Monaten erledigt wurden, waren entsprechende Verfahren bei den Verwaltungsgerichten Aachen, Gelsenkirchen und Münster 17,2 Monate, 16,3 Monate beziehungsweise 19,9 Monate anhängig. Noch deutlicher weichen die Laufzeiten asylgerichtlicher Hauptsacheverfahren voneinander ab: Diese wurden zum Ende des dritten Quartals 2005 bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in durchschnittlich 11,5 Monaten erledigt, während ihre Bearbeitung bei den Verwaltungsgerichten Aachen, Gelsenkirchen und Münster 16,7 Monate, 20,1 Monate beziehungsweise 23,1 Monate in Anspruch nahm.

Die gravierenden Unterschiede in den Verfahrenslaufzeiten gründen nicht zuletzt auf der inhomogenen Anhangsgesamtbelastung der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte. Die Unterschiede erstrecken sich sowohl auf die Größe des Anhangs als auch auf die Anzahl der überjährig anhängigen Verfahren als auch auf die Anhangsbelastung pro Richterarbeitskraft.

Datum des Originals: 29.11.2005/Ausgegeben: 08.12.2005

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**B Lösung**

Gleichmäßig kurze Verfahrenslaufzeiten lassen sich derzeit nur über eine Homogenisierung der Anhangsgesamtbelastung pro Richterarbeitskraft erreichen. Ein Belastungsausgleich etwa unter Ausnutzung planmäßiger und außerplanmäßiger Abgänge ist wegen der großen Zahl der von der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den kommenden Jahren zu erwirtschaftenden kw-Vermerke nicht gangbar. Sonstige in Betracht zu nehmende Personalführungsmaßnahmen können eine nachhaltige Entlastung der betroffenen Verwaltungsgerichte kurzfristig nicht bewirken.

Die zur Realisierung eines effektiven Binnenausgleiches innerhalb der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgeschlagenen Maßnahmen sehen zum einen die Zuweisung vertriebenenrechtlicher Verfahren, für die bislang das Verwaltungsgericht Köln örtlich zuständig ist, an das Verwaltungsgericht Minden und zum anderen eine auf das Sachgebiet Asylrecht beschränkte Änderung der Abgrenzung der Bezirke der übrigen Verwaltungsgerichte vor. Sie ermöglichen es den stärker belasteten Gerichten, ihre mitunter hohen Anhänge deutlich zurückzuführen und damit dem Begehren der Rechtsschutzsuchenden nach einer Entscheidung in angemessener Zeit besser als bislang Rechnung zu tragen. Sie stärken das Vertrauen von Bürgern, Unternehmen und Behörden in die Qualität der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und tragen damit zur Steigerung der Attraktivität des Standortes Nordrhein-Westfalen bei.

Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen findet ihre Grundlage in § 3 Abs. 1 Nummern 3, 4a und 6 VwGO.

**C Alternativen**

Perpetuierung der erheblichen Belastungsunterschiede und damit der divergierenden Verfahrenslaufzeiten.

**D Kosten**

Etwaige nicht bezifferbare Kosten für den Aufwand, der mit einer Überstellung anhängiger Verfahren von dem abgebenden an das aufnehmende Gericht verbunden ist, werden durch Entlastungen kompensiert, die mit der zu erwartenden Verfahrensbeschleunigung einhergehen.

**E Zuständigkeit**

Justizministerium

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und der Gemeindeverbände**

Keine

**G      Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Höhere Kosten für den Reiseaufwand von Prozessbevollmächtigten in vertriebenenrechtlichen Verfahren sind nicht zu erwarten, da diese nicht notwendig aus dem Bezirk des abgebenden Gerichts anreisen. In asylrechtlichen Streitigkeiten wird sich der Reiseaufwand von Klägern und deren Prozessbevollmächtigten aufgrund der Änderung der Bezirksgrenzen im Einzelfall erhöhen.

**H      Befristung**

Das Gesetz wird in Bezug auf die vorgesehene Zuweisung vertriebenenrechtlicher Streitigkeiten an das Verwaltungsgericht Minden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 und im Übrigen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 befristet. Die Stammnorm ist von der Befristung ausgenommen.



## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Zwölftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen

##### Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 18. November 2003 (GV. NRW. S. 715), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Satz 1 werden die Worte "in der Republik Kasachstan" durch die Worte "in einer der Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland oder Litauen" und die Worte "in dieser Republik" durch die Worte "in einer dieser Republiken" ersetzt.

2. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

§ 1b. Abweichend von § 1 erstreckt sich in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz einschließlich derjenigen Streitigkeiten betreffend Entscheidungen nach dem Ausländergesetz oder dem Aufenthaltsgesetz, zu denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach dem Asylverfah-

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

##### § 1a

Abweichend von § 52 Nr. 2 Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung werden an das Verwaltungsgericht Minden die Verfahren in Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge zugewiesen, die sich auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsamtes beziehen und an denen Personen beteiligt sind, die bei Eingang ihres Antrages bei dem Bundesverwaltungsamt ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Republik Kasachstan gehabt haben oder vor der Begründung ihres ständigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in dieser Republik hatten. Die örtliche Zuständigkeit für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und für sonstige Nebenverfahren bestimmt sich nach der Zuständigkeit für das Hauptsacheverfahren.

rensgesetz berufen ist, der Bezirk des Verwaltungsgerichts

1. Aachen auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Düren und Euskirchen,
2. Arnsberg auf das Gebiet der kreisfreien Städte Dortmund, Hagen, Hamm und Münster sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Coesfeld, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest, Unna und Warendorf,
3. Düsseldorf auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Aachen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Neuss, Recklinghausen, Viersen und Wesel,
4. Gelsenkirchen auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Herne,
5. Münster auf das Gebiet der Kreise Borken und Steinfurt.

## **Artikel II**

1. Dieses Gesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft. Artikel I Nummer 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; im Übrigen tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.
2. Verfahren im Sinne des § 1a AG VwGO in der Fassung des Artikels I Nummer 1, die nach dem 31. März 2003 bei dem Verwaltungsgericht Köln eingegangen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch anhängig sind, gehen mit Wirkung des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf das Verwaltungsgericht Minden über; ausgenommen hiervon sind Verfahren, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden hat oder eine verfahrensab-

schließende Entscheidung zum Zwecke der Bekanntgabe der Geschäftsstelle übergeben worden ist. Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Artikels I Nummer 1 bei dem Verwaltungsgericht Minden rechtshängig sind, verbleibt es bei der bis zum Außerkrafttreten geltenden Zuständigkeit.

3. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Verwaltungsgerichten Aachen beziehungsweise Gelsenkirchen anhängigen Streitigkeiten im Sinne des Artikels I Nummer 2, welche von Ausländern geführt werden, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung in den Kreisen Aachen oder Heinsberg beziehungsweise in den kreisfreien Städten Bochum oder Essen oder in dem Kreis Recklinghausen ihren Aufenthalt nach dem Asylverfahrensgesetz zu nehmen hatten oder, falls eine solche Verpflichtung nicht oder nicht mehr bestand, in diesen Kreisen oder kreisfreien Städten ihren Wohnsitz hatten, gehen auf das Verwaltungsgericht Düsseldorf über. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Verwaltungsgerichten Gelsenkirchen beziehungsweise Münster anhängigen Streitigkeiten im Sinne des Artikels I Nummer 2, welche von Ausländern geführt werden, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung in der kreisfreien Stadt Dortmund oder in dem Kreis Unna beziehungsweise in der kreisfreien Stadt Münster oder in den Kreisen Coesfeld oder Warendorf ihren Aufenthalt nach dem Asylverfahrensgesetz zu nehmen hatten oder, falls eine solche Verpflichtung nicht oder nicht mehr bestand, in diesen Kreisen oder kreisfreien Städten ihren Wohnsitz hatten, gehen auf das Verwaltungsgericht Arnsberg über. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung auf Verfahren, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden hat oder eine verfahrensabschließende Entscheidung zum Zwecke der Bekanntgabe der Geschäftsstelle übergeben worden ist. Für Verfahren, die nach Maßgabe des

Satzes 1 oder 2 auf die Verwaltungsgerichte Düsseldorf oder Arnsberg übergegangen sind und im Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Artikels I Nummer 2 noch bei diesen Gerichten rechtshängig sind, verbleibt es bei der bis zum Außerkrafttreten geltenden Zuständigkeit.

## Begründung

### A Allgemeine Begründung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV.NRW. S. 47), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 18. November 2003 (GV. NRW. S. 715), soll für einen begrenzten Zeitraum dahingehend geändert werden, dass zum einen ein Teil der in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Köln fallenden Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge dem Verwaltungsgericht Minden zugewiesen wird und zum anderen die Abgrenzung der Bezirke der Verwaltungsgerichte Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen beziehungsweise Münster in Bezug auf die Bearbeitung von Streitigkeiten im Sinne des Artikels I Nummer 2, welche von Ausländern geführt werden, die ihren Aufenthalt nach diesem Gesetz in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund, Essen oder Münster oder in den Kreisen Aachen, Heinsberg, Recklinghausen, Unna oder Warendorf zu nehmen haben, eine befristete Änderung erfahren.

#### I. Zum Ausgleich der divergierenden Belastung der Verwaltungsgerichte

Die vorgesehenen Maßnahmen sollen einen internen Ausgleich der erheblich divergierenden Belastungssituation der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte bewirken und damit gleichmäßig kurze Laufzeiten verwaltungsgerichtlicher Verfahren in der ersten Instanz ermöglichen.

Die Verfahrenslaufzeiten bei den nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten haben sich in den vergangenen Jahren dank des hohen Einsatzes der Angehörigen der Gerichtsbarkeit und begleitet durch das Zehnte und Elfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 634) beziehungsweise 18. November 2003 (GV. NRW. S. 715) erheblich verringert. Diese Entwicklung hält an. So dauerte ein Hauptsacheverfahren in einer allgemeinen Kammer zu Beginn des Jahres 2002 19,0 Monate, zum Ende des dritten Quartals 2005 noch 14,3 Monate. Die durchschnittliche Verfahrensdauer eines asylgerichtlichen Streitverfahrens betrug zu Beginn des Jahres 2002 durchschnittlich 23,4 Monate, zum Ende des dritten Quartals 2005 noch 15,7 Monate.

Die erheblichen Anstrengungen der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, eine weitere Verkürzung der Verfahrensdauer zu erreichen, verdienen Unterstützung. Insoweit kommen insbesondere Maßnahmen in Betracht, die es der Gerichtsbarkeit ermöglichen, die zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten bestehenden erheblichen Unterschiede in den Verfahrenslaufzeiten abzubauen. So dauerten etwa zum Ende des dritten Quartals 2005 Hauptsacheverfahren in einer allgemeinen Kammer der Verwaltungsgerichte Aachen, Gelsenkirchen und Münster im Durchschnitt 17,2, 16,3 beziehungsweise 19,9 Monate; die Verfahrensdauer lag damit um 2,9, 2,0 beziehungsweise 5,6 Monate über dem Landesdurchschnitt von 14,3 Monaten und um 7,1, 6,2 beziehungsweise 9,8 Monate über der durchschnittlichen Verfahrensdauer bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg. Ein asylrechtliches Hauptsacheverfahren dauerte zum Ende des dritten Quartals 2005 bei den Verwaltungsgerichten Aachen, Gelsenkirchen und Münster durchschnittlich 16,7, 20,1 beziehungsweise 23,1 Monate, während diese Verfahren im Landesdurchschnitt in 15,7 Monaten, bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in durchschnittlich 11,5 Monaten erledigt wurden.

Verfahrensdauer in Monaten								
	NRW	Aachen	Arnsberg	Düsseldorf	Gelsenkirchen	Köln	Minden	Münster
<b>1. Kammern insgesamt</b>								
3. Qu. 2005	14,70	17,00	11,10	11,70	17,20	14,10	13,80	21,20
<b>2. Allgemeine Kammer</b>								
3. Qu. 2005	14,30	17,20	10,10	11,80	16,30	14,00	14,00	19,90
<b>3. Asylkammern</b>								
3. Qu. 2005	15,70	16,70	12,40	11,50	20,10	14,20	12,60	23,10

Die divergierenden Verfahrenslaufzeiten sind auch auf erhebliche Belastungsunterschiede zwischen den nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten zurückzuführen, die insbesondere in der inhomogenen Anhangsgesamtbelastung der Verwaltungsgerichte gründen. Hier sind die Größe des Anhangs, die Anzahl der überjährig anhängigen Verfahren und die Anhangsbelastung pro Richterarbeitskraft in den Blick zu nehmen.

Erhebliche Divergenzen bestehen zunächst in Bezug auf die Anzahl der bei den Gerichten anhängigen Verfahren: So waren etwa bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zum Ende des dritten Quartals 2005 28 % mehr Verfahren als bei dem deutlich größeren Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig. Der Anhang des Verwaltungsgerichts Köln überstieg denjenigen des nur unwesentlich kleineren Verwaltungsgerichts Düsseldorf sogar um mehr als 64 %. Bei dem Verwaltungsgericht Münster waren 90 % mehr Verfahren als bei dem annähernd gleich großen Verwaltungsgericht Arnsberg anhängig.

Anzahl der anhängigen Verfahren								
	NRW	Aachen	Arnsberg	Düsseldorf	Gelsenkirchen	Köln	Minden	Münster
3. Qu.	40.724	3.602	2.821	6.602	8.451	10.851	3.035	5.352

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei einem Blick auf die Anzahl der überjährigen Verfahren: Während bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Ende des dritten Quartals 1.944 Verfahren über ein Jahr alt waren, waren bei dem Verwaltungsgericht Köln zum gleichen Zeitpunkt 4.654 Verfahren länger als ein Jahr anhängig. Bei dem Verwaltungsgericht Münster waren 3.179 Verfahren, bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg hingegen nur 745 Verfahren über ein Jahr alt. Der Anteil der überjährigen Verfahren bei den Verwaltungsgerichten Gelsenkirchen und Münster lag zum Ende des dritten Quartals 2005 mit 58,57 % beziehungsweise 61,37 % mehr als doppelt so hoch wie der Vergleichswert des Verwaltungsgerichts Arnsberg von 27,50 %.

Anzahl und Anteil der überjährigen Verfahren								
	NRW	Aachen	Arnsberg	Düsseldorf	Gelsenkirchen	Köln	Minden	Münster
<b>1. Anzahl der überjährig anhängigen Verfahren</b>								
3. Qu. 2005	17.461	1.567	745	1.944	4.392	4.654	980	3.179
<b>2. Anteil der überjährig anhängigen Verfahren (in %)</b>								
3. Qu. 2005	46,20	43,31	27,50	35,40	58,57	44,91	33,40	61,37

Erhebliche Unterschiede sind schließlich in Bezug auf die Anzahl der anhängigen Verfahren pro Richterarbeitskraft festzustellen: Diese lag zum Ende des dritten Quartals 2005 bei den Verwaltungsgerichten Aachen, Gelsenkirchen, Köln und Münster mit 123,57 Verfahren pro Richterarbeitskraft zum Vierteljahresende (im Folgenden: RK/VE), 136,17 RK/VE, 115,17 RK/VE beziehungsweise 132,36 RK/VE deutlich über dem Landesdurchschnitt von 103,41 RK/VE und überstieg den entsprechenden Wert des Verwaltungsgerichts Arnsberg von 70,54 RK/VE um mehr als 75 %, 93 %, 63 % beziehungsweise 87 %.

<b>Anzahl der anhängigen Verfahren pro Richterarbeitskraft zum Vierteljahresende</b>								
	NRW	Aachen	Arnsberg	Düsseldorf	Gelsenkirchen	Köln	Minden	Münster
3. Qu. 2005	103,41	123,57	70,54	73,83	136,17	115,17	78,93	132,36

Die vorgesehenen Maßnahmen sind an dem Ziel gleichmäßig kurzer Verfahrenslaufzeiten bei sämtlichen nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten ausgerichtet. Ein Abbau der Divergenzen in der Verfahrensdauer lässt sich nur im Wege einer möglichst weitgehenden Homogenisierung der Anhangsgesamtbelastung der Verwaltungsgerichte realisieren. Eine solche soll zum einen über eine Zuweisung vertriebenenrechtlicher Verfahren betreffend die Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland und Litauen von dem Verwaltungsgericht Köln an das Verwaltungsgericht Minden (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a VwGO) und zum anderen durch eine auf asylrechtliche Streitigkeiten beschränkte Änderung der Abgrenzung der Gerichtsbezirke (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 VwGO) der Verwaltungsgerichte Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Münster erreicht werden. Im Zusammenhang mit beiden Maßnahmen ist der Übergang der jeweils betroffenen anhängigen Verfahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 VwGO) vorgesehen.

<b>Verlagerung von Verfahren (jeweils Eingänge und Anhang)</b>		<b>vom Verwaltungsgericht</b>	<b>zum Verwaltungsgericht</b>
Asyl	Kreis Aachen	Aachen	Düsseldorf
Asyl	Kreis Heinsberg	Aachen	Düsseldorf
Asyl	Stadt Bochum	Gelsenkirchen	Düsseldorf
Asyl	Stadt Essen	Gelsenkirchen	Düsseldorf
Asyl	Kreis Recklinghausen	Gelsenkirchen	Düsseldorf
Asyl	Stadt Dortmund	Gelsenkirchen	Arnsberg
Asyl	Kreis Unna	Gelsenkirchen	Arnsberg
Asyl	Stadt Münster	Münster	Arnsberg
Asyl	Kreis Coesfeld	Münster	Arnsberg
Asyl	Kreis Warendorf	Münster	Arnsberg
Vertriebenenverfahren	Ehemalige Sowjetunion, Estland, Lettland, Litauen	Köln	Minden

Diese Maßnahmen würden sich auf die Eingangs- und Anhangsbelastung pro Richterarbeitskraft, wie in nachstehenden Tabellen dargestellt, auswirken. Hierzu ist erläuternd anzumerken: Ausgangspunkt ist jeweils die Eingangs- und Anhangsbelastung pro Richterarbeitskraft zum Ende des dritten Quartals 2005. Die aus den vorgeschlagenen Maßnahmen resultierenden Veränderungen gründen auf gebietskörperschaftsbezogenen Eingangs- und Anhangszahlen, die im Rahmen einer Auswertung der Datenbanken sämtlicher nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte zum Stichtag "Ende des ersten Halbjahres 2005" ermittelt wurden. Bei der Ermittlung der auf den vorgeschlagenen Maßnahmen beruhenden Veränderungen wurden solche Verfahren außer Betracht gelassen, die von Personen geführt werden, die an einem Ort außerhalb des Bezirkes des jeweiligen Gerichts wohnhaft sind, da de-

ren gebietskörperschaftsbezogene Zuordnung aufgrund der vorliegenden statistischen Angaben nicht verlässlich möglich ist.

AUSWIRKUNGEN OBIGER MAßNAHMEN AUF DIE ENTWICKLUNG DER EINGANGSBELASTUNG

Gericht	Richter- arbeits- kraft im Jahres- durch- schnitt	Eingänge 30.09.2005 RK/JD	Eingänge neu		
			RK/JD		
			Vertriebenen- recht	Asylrecht	Gesamt
VG AC	29,96	123,93	0,00	- 7,94	115,99
VG AR	44,21	101,88	0,00	+ 16,01	117,89
VG D	89,72	99,15	0,00	+ 9,72	108,87
VG GE	62,95	99,44	0,00	- 14,42	85,02
VG K	93,28	115,31	- 9,56	0,00	105,75
VG MI	39,76	95,45	+ 22,43	0,00	117,88
VG MS	39,09	96,78	0,00	- 11,10	85,68
NRW		104,54			

AUSWIRKUNGEN OBIGER MAßNAHMEN AUF DIE ENTWICKLUNG DER ANHANGSBELASTUNG

Gericht	Richter- arbeits- kraft zum Viertel- jahres- ende	Anhang 30.09.2005 RK/VE	Anhang neu		
			RK/VE		
			Vertriebenen- recht	Asylrecht	Gesamt
VG AC	29,15	123,57	0,00	- 14,79	108,78
VG AR	39,99	70,54	0,00	+ 32,48	103,02
VG D	89,42	73,83	0,00	+ 16,81	90,64
VG GE	62,06	136,17	0,00	- 24,46	111,71
VG K	94,22	115,17	- 11,53	0,00	103,64
VG MI	38,45	78,93	+ 28,44	0,00	107,17
VG MS	40,51	132,36	0,00	- 21,06	111,30
NRW		103,41			

II. Zur Befristung der Regelungen

Die vorgesehene Befristung der Geltungsdauer des Artikels I Nummer 1 auf den Ablauf des 31. Dezember 2007 orientiert sich an Artikel II Satz 1 Halbsatz 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 634), ausweislich dessen auch § 1a AG VwGO mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft tritt.

Die Befristung der Geltungsdauer der übrigen Regelungen dieses Gesetzes auf den Ablauf des 31. Dezember 2008 trägt der Belastungssituation der betroffenen Verwaltungsgerichte angemessen Rechnung.

**B Zu den einzelnen Vorschriften**I. Zu Artikel I

## 1. Artikel I Nummer 1

Artikel I Nummer 1 enthält im Anschluss an Art. I des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 634) die Grundentscheidung, dass von der Ermächtigung in § 3 Abs. 1 Nummer 4a VwGO nunmehr auch für den Bereich der dem Verwaltungsgericht Köln gemäß § 52 Nummer 2 Satz 1 und 2 VwGO zugewiesenen Verfahren in Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge Gebrauch gemacht werden soll, die sich auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsamtes beziehen und an denen Personen beteiligt sind, die bei Eingang ihres Antrages bei dem Bundesverwaltungsamt ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einer der Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland oder Litauen gehabt haben oder vor der Begründung ihres ständigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einer dieser Republiken hatten. Das Bundesministerium des Innern hat gegen die weitere Zuweisung von Verfahren an das Verwaltungsgericht Minden keine Bedenken erhoben. In Bezug auf das Verwaltungsgericht Minden ist die Erwartung gerechtfertigt, dass das Gericht auf Grund sowohl der bestehenden Sachkompetenz im Bereich des Vertriebenenrechts als auch seiner vergleichsweise günstigen Eingangs- und Anhangsbelastung und unterdurchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten die betreffenden Verfahren zügig erledigen wird. Dies gilt umso mehr, als die Anzahl der Spätaussiedleraufnahmeverfahren ebenso wie die Anzahl der neu eingehenden Klageverfahren Prognosen zufolge in den nächsten Jahren weiter abnehmen wird.

## 2. Artikel I Nummer 2

Die auf den Bereich der Streitigkeiten im Sinne des Artikels I Nummer 2 beschränkte Änderung der Abgrenzung der Gerichtsbezirke der übrigen Verwaltungsgerichte gründet auf § 3 Abs. 1 Nummer 3 VwGO. Sie sind der Entlastung der Verwaltungsgerichte Aachen, Gelsenkirchen und Münster zu dienen bestimmt. Anhaltspunkte dafür, dass die aufnehmenden Gerichte durch die beschränkte Erweiterung ihres Gerichtsbezirkes unverhältnismäßig belastet würden, liegen auch vor dem Hintergrund der gerade im Bereich des Sachgebietes 446 (Asylrecht) günstigen Verfahrenslaufzeiten der Verwaltungsgerichte Arnsberg und Düsseldorf nicht vor.

II. Zu Artikel II

## 1. Zu Artikel II Nummer 1

Satz 1 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Die in Satz 2 Halbsatz 1 vorgesehene Befristung der Geltungsdauer des Artikels I Nummer 1 auf den Ablauf des 31. Dezember 2007 knüpft an Artikel II Satz 1 Halbsatz 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 634) an, wonach auch § 1a AG VwGO in der ursprünglichen Fassung mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft tritt.

Die in Satz 2 Halbsatz 2 vorgesehene Befristung der Geltungsdauer der übrigen Regelungen dieses Gesetzes auf den Ablauf des 31. Dezember 2008 trägt sowohl der Belastungssituation der betroffenen Verwaltungsgerichte als auch der mittelfristig ungewissen Entwicklung der Eingangszahlen angemessenen Rechnung.

## 2. Zu Artikel II Nummer 2

Satz 1 Halbsatz 1 weist entsprechend der Ermächtigung in § 3 Absatz 1 Nummer 6 VwGO im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes anhängige vertriebenenrechtliche Streitigkeiten im Sinne des § 1a AG VwGO in der Fassung des Artikels I Nummer 1 dem Verwaltungsgericht Minden zu, soweit diese nach dem 31. März 2003 bei dem Verwaltungsgericht Köln eingegangen sind.

Satz 1 Halbsatz 2 nimmt aus Gründen der Prozessökonomie von der Zuweisung solche Verfahren aus, die bei dem Verwaltungsgericht Köln bereits weitgehend gefördert wurden.

Satz 2 trifft eine Übergangsbestimmung für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes.

## 3. Zu Artikel II Nummer 3

Im Zusammenhang mit den in Artikel I Ziffer 2 vorgesehenen Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke der Verwaltungsgerichte Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Münster regeln Satz 1 und 2 im Einklang mit § 3 Abs. 1 Nummer 6 VwGO den Übergang anhängiger Verfahren.

Satz 3 nimmt aus Gründen der Prozessökonomie von dem Übergang solche Verfahren aus, die bei den Verwaltungsgerichten Aachen, Gelsenkirchen beziehungsweise Münster bereits weitgehend gefördert wurden.

Satz 4 trifft eine Übergangsbestimmung für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes.